

Fachgruppe der Kino-, Kultur- und
Vergnügungsbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T +43 (0) 590905-1361 | F +43 (0) 590905-51361
E freizeit@wktiroel.at
W WKO.at/tirol/tourismus-vergnuegung

30. August 2023

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschlussfassung der Grundumlage 2024

1. Begründung

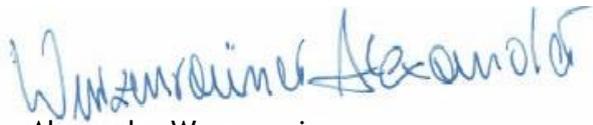
- Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**
 Zur Fortführungen/zum Ausbau der Aktivitäten der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von 57.300,- Euro.
- Mitgliederentwicklung**
 Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Kalenderjahr konstant. Es ist weiterhin von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**
 Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit 7.720,- Euro festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe möge die Grundumlage 2024 wie folgt beschließen:

605	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe <small>Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2023. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</small>	<ul style="list-style-type: none"> Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufsgruppen: - Kino € 60,00 - Kultur € 140,00 - Schausteller € 144,00 - Vergnügungsbetriebe € 144,00 - Kartenbüros und alle Sonstigen € 102,00 Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufsgebietes. Treffen mehrere Berufsgruppen an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag unabhängig einer Gliederung. € 0,00 Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem zur Vorführung vorgesehenen Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag € 300,00 Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 51,00	
-----	---	--	--

Wirtschaftskammer Tirol
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe



Alexander Wurzenrainer
Fachgruppenobmann



Mag. Fabian Kathrein, BSc
Fachgruppengeschäftsführer